

Richtlinien für die Förderung sozialer Vereine und Wohlfahrtsverbände in Rastatt

Allgemeine Grundsätze

Soziale Vereine und Wohlfahrtsverbände übernehmen nach dem Grundsatz der Subsidiarität oft kommunale Aufgaben, bzw. ergänzen die Leistungen der Stadt. Mit diesem Grundsatz soll einerseits die Eigenverantwortung vor staatliches Handeln gestellt werden, andererseits bürgerschaftliches Engagement zum Wohle der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Eine Förderung für soziale Vereine und Wohlfahrtsverbände kommt insbesondere dann in Betracht, wenn diese Leistungsangebote für Jugend, Familie und Senioren vorhalten, welche insbesondere

- Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen wahrnehmen,
- die Integration von Migranten fördern,
- die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen,
- zur Erwachsenenbildung beitragen,
- oder präventiv Gefährdungen vorbeugen.

Die Rastatter sozialen Vereine und Wohlfahrtsverbände sollen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien gefördert werden.

Die Förderung der Rastatter Vereine stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Rastatt dar und erfolgt aufgrund von Einzelbeschlüssen, sofern ein Förderbedarf besteht. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden die sozialen Vereine und Wohlfahrtsverbände, die durch Gemeinderatsbeschluss in die Förderung aufgenommen wurden.

Verfahren

Zuschüsse können in Form von Investitions- oder Sachkostenzuschüssen gewährt werden.

Anträge werden von der Verwaltung geprüft und ggf. durch Einzelbeschluss des jeweils zuständigen gemeinderätlichen Gremiums gewährt.

Die Gewährung von Jubiläumsgaben und die Bereitstellung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen, die kostenlose Überlassung von Veranstaltungshallen, Aulen, Festplätzen, Sport- und Mehrzweckhallen, sowie die Zuschüsse nach Vereinszertifizierung aus der „Lokalen Alkoholpolitik“ erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung für die in die Förderung aufgenommenen Vereine analog der jeweils gültigen Vereinsförderrichtlinien für Kultur- und Sportvereine in Rastatt.

Verwendungsnachweis

Die Stadt Rastatt erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht der geförderten Sozialen Vereine, Wohlfahrtsverbände und kirchlichen Organisationen.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft. Zugleich werden die Richtlinien für die Förderung der sozialen Vereine und Wohlfahrtsverbände vom 01.01.2014 außer Kraft gesetzt.

Rastatt, den 15.12.2014

Hans Jürgen Pütsch
(Oberbürgermeister)